

Schulvertrag

Zwischen der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden als Schulträger der Ingeborg-Herrmann-Schule in Pforzheim, vertreten durch die Schulleitung oder deren Stellvertretung

und

der Schülerin / dem Schüler, Geburtsdatum

vertreten durch die Sorgeberechtigte / n

wohnhaf in _____

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

Die Ingeborg-Herrmann-Schule ist eine Realschule der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Konzeption ist den Sorgeberechtigten bekannt und wird von diesen inhaltlich anerkannt und unterstützt. Die Teilnahme am **evangelischen Religionsunterricht** ist verpflichtend.

§ 2

(1) Das Schuljahr beginnt, ohne Rücksicht auf die zeitliche Lage der Sommerferien, jeweils am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Schule erhebt für den Betrieb und die Verwirklichung ihrer Zielsetzung ein **Schulgeld**, das aus der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung (aktuelle Fassung s. Anlage) ersichtlich ist. Das Schulgeld wird jährlich überprüft, eine Anpassung behält sich die Schule vor.

Die Aufnahmekosten betragen einmalig 60,00 Euro. Sie werden in KW 17 eingezogen. Die Zahlung ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages. Bei Beendigung des Vertrages vor Schuljahresbeginn besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

(2) Eine **Reduzierung** des Schulgeldes aufgrund der finanziellen Situation der Familie kann im Einzelfall auf Antrag von der Schulleitung gewährt werden.

(3) Das Schulgeld ist jeweils im Voraus zum 1. eines jeden Monats fällig. Es wird durch das SEPA-Basislastschriftverfahren zwischen dem 1. und dem 7. Bankarbeitstag eines Monats eingezogen. Der Zahlungspflichtige erteilt für alle zu entrichtenden Beträge ein SEPA-Lastschrift-Mandat (Anlage zu diesem Vertrag). Die Vorabinformationsfrist für alle SEPA-Lastschrifteinzüge wird hiermit auf den Tag der Einreichung bei der Bank verkürzt.

(4) Bankgebühren, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen entstehen, z.B. bei Rücklastschriften, sind in voller Höhe vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

§ 3

Die Schule nimmt die Schülerin / den Schüler mit Wirkung zum 1. August 2022 auf. Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für ein halbes Jahr (bis 31.01. des Folgejahres), nach Ablauf dieser Frist auf unbestimmte Zeit.

§ 4

(1) Der **Schulvertrag endet** nach erfolgreichem Abschluss der 10. Klasse oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Schulvertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder auf Grund einer Kündigung beendet wird. Eine ordentliche Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr möglich.

(2) Eine außerordentliche Kündigung ist jederzeit aus wichtigem Grund für beide Vertragsparteien möglich. Wichtige Gründe sind zum Beispiel: grobe Verstöße gegen die Schulordnung und/oder gegen diesen Schulvertrag, wiederholte Verfehlungen sowie die Schädigung des Ansehens der Schule in der Öffentlichkeit.

(3) Kündigung und Änderung dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

§ 5

(1) Der regelmäßige und pünktliche **Unterrichtsbesuch** ist verbindlich und verpflichtend. Die Sorgeberechtigten müssen dies für die Schülerin / den Schüler sicherstellen.

(2) Darüber hinaus ist die Schülerin / der Schüler zur Teilnahme an Schulveranstaltungen, wie Schulausflüge und Klassenfahrten, verpflichtet.

§ 6

Ist die Schülerin / der Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist die Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich in geeigneter Weise, im Regelfall telefonisch oder durch E-Mail, zu informieren (Entschuldigungspflicht). Spätestens am 3. Tag der Verhinderung der Schülerin / des Schülers muss dies schriftlich gegenüber der Schule erfolgen. Als Schriftform gilt die Mitteilung per Brief oder Email.

§ 7

(1) Alle Schülerinnen und Schüler sind nach den für die öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften beim **Unfallversicherungsverband der Badischen Gemeinden und Gemeindeverbände gegen Unfälle** versichert.

(2) Eine Haftung der Schule für Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen von der Schule oder einem ihrer Mitarbeitenden zu vertretenden Schaden durch Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen sonstigen Schaden, der auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der Schule oder einem ihrer Mitarbeitenden beruhen.

(3) Für **Schäden**, die durch die Schülerin / den Schüler am Schuleigentum verursacht werden, sind die Sorgeberechtigten **schadensersatzpflichtig**. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 8

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass folgende **personenbezogene Daten** zum ausschließlichen Zweck der schulischen Organisation und Kommunikation weitergegeben werden dürfen, auch an Personen, die die Schülerin / den Schüler nicht unterrichten: Name, Vorname, Adresse und Telefon-Nummer der Sorgeberechtigten sowie Name, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers.

§ 9

(1) Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass **Fotos und Videoaufnahmen**, die zu unterrichtlichen und/oder dokumentarischen Zwecken vom Schulalltag gemacht werden und auf denen die Schülerin / der Schüler abgebildet ist, in Berichten über die Ingeborg-Herrmann-Schule oder zu Werbezwecken für die Schule grundsätzlich veröffentlicht werden dürfen, z.B. in der lokalen Presse, im eigenen Internet-Auftritt oder in sonstigen Veröffentlichungen der Schule. Die Schulleitung verpflichtet sich, nur solche Aufnahmen auszuwählen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht unzumutbar unvorteilhaft abgebildet sind. Die Sorgeberechtigten haben das Recht, den Gebrauch einzelner Bilder, auf denen die Schülerin / der Schüler abgebildet ist, zu untersagen.

(2) Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, Informationen der Schule an die Mailadresse zu erhalten. Dies ersetzt den Postweg.

§ 10

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, das Meinungsverschiedenheiten in Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervorn unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder Lücke gilt dasjenige als vereinbart, was dem von den Parteien Gewolltem am nächsten kommt.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Pforzheim,

Schulleitung

Unterschrift d. 1. Sorgeberechtigten

Unterschrift d. 2. Sorgeberechtigten

Anlage: Schulgeldordnung